

### 1. Geltung; Schriftlichkeitsgebot

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenständlich und **künftig beauftragten Leistungen** und Lieferungen sowie Vermietungen von Waren (in der Folge „Lieferung“), mit denen MOLL-MOTOR von natürlichen und juristischen Personen (in der Folge „Kunde“) beauftragt wurde, auch wenn ihre Geltung nicht mehr gesondert vereinbart wurde.

1.2. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB.

1.3. **Geschäftsbedingungen des Kunden** oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen **zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung**, ebenso wie das Abgehen von diesem Schriftlichkeitsgebot. Das Anführen einer Kunden-Bestellnummer auf unseren Dokumenten ist keine schriftliche Zustimmung zu abweichenden Bedingungen.

1.4. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich **widersprechen**.

### 2. Unverbindlichkeit der Angebote, Vertragsabschluss

2.1. Unsere **Angebote und Kostenvorschläge sind unverbindlich** und können unabhängig von einer angeführten Gültigkeitsdauer zurückgezogen werden.

2.2. **Kostenvorschläge sind entgeltlich**.

2.3. **Zusagen**, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.4. Entscheidet sich ein Kunde für unsere Produkte und Leistungen aufgrund von **Informationsmaterial** (z.B. Kataloge, Preislisten, Prospekte, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen), hat er uns dies darzulegen, damit wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen können. Andernfalls sind derartige Angaben unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

2.5. Schreib-, Rechen-, Informations- oder Kalkulationsfehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen von MOLL-MOTOR können bei Bekanntwerden jederzeit berichtigt werden.

### 3. Preise Incoterms; Preisänderung bei Änderung des EPI; Aufrundung der Arbeitszeit

3.1. Preisangaben sind grundsätzlich **nicht** als Pauschalpreis zu verstehen.

3.2. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die **im ursprünglichen Auftrag keine Deckung** finden, besteht mangels Werklohnvereinbarung Anspruch auf angemessenes Entgelt.

3.3. Preisangaben verstehen sich als zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen **Umsatzsteuer** (Netto) und – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – als **EXW gem. Incoterms 2020**.

3.4. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von **Altmaterial** hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltvereinbarung angemessen zu vergüten.

3.5. Liegen zwischen Vertragsabschluss und vereinbarter Leistungserbringung mehr als 2 Monate so sind wir im Falle von Kostenänderungen berechtigt, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, vertraglich vereinbarte Entgelte in jenem Ausmaß **anzupassen, um das sich** der von der Statistik Austria veröffentlichte Erzeugerpreisindex für den produzierenden Bereich (EPI) zwischen Vertragsabschluss und Beendigung der Leistungserbringung verändert hat, wobei Veränderungen bis 4 % unberücksichtigt bleiben und bei Überschreiten der

Schwelle sich das Entgelt im vollen Ausmaß der Indexsteigerung seit Vertragsabschluss verändert.

3.6. Bei Auftragswerten unter € 150,- wird ein Mindezwertzuschlag von € 15,- verrechnet.

3.7. Kosten für **Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder** werden gesondert verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit, wobei **jede begonnene Viertelstunde Arbeitszeit auf 15 Minuten aufgerundet wird**.

### 4. Beigestellte Ware und Manipulationszuschlag; Ausschluss der Warn- und Prüfpflichten

4.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden beigestellt, ist uns der Wert der Ware schriftlich bekannt zu geben und wir sind berechtigt, dem Kunden 15 % des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials als **Manipulationszuschlag** zu berechnen.

4.2. Allfällige uns treffende **Warn- und Prüfpflichten werden ausdrücklich ausgeschlossen** und nur gegen ausdrücklich und schriftlich vereinbartes, gesondertes Entgelt vorgenommen. Wir behalten daher unseren vollen Entgeltanspruch, auch wenn das Werk misslingt, weil die beigestellten Geräte oder Materialien nicht die für das Gelingen notwendigen Eigenschaften aufweisen, und jede Haftung unsererseits ist ausgeschlossen. Sofern nicht schriftlich vorab Abweichendes vereinbart wurde, schuldet MOLL-MOTOR nicht die Erreichung eines bestimmten Leistungsziels oder eine bestimmte Verwendbarkeit oder Verwertbarkeit des Leistungsgegenstandes beim Kunden.

### 5. (Voraus-)Zahlung; Sicherstellung und Rücktritt bei Leistungsverzug

5.1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gilt 100 % **Vorauszahlung** (spesen- und abzugsfrei) als vereinbart.

5.2. Vom Kunden vorgenommene **Zahlungswidmungen** auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.

5.3. Wir sind nicht verpflichtet, **Wechsel oder Schecks** anzunehmen. Eine allfällige Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber.

5.4. Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus allen bestehenden Verträgen bis zur Erfüllung durch den Kunden oder einer Sicherheitsleistung über die volle uns zustehende Gegenleistung **einzustellen**.

5.5. Wir sind berechtigt, nach Gewährung einer Nachfrist von 8 Tagen mangels Sicherheitsleistung seitens des Kunden vom Vertrag **zurückzutreten**.

5.6. Wir sind dann auch berechtigt, alle bereits für den Kunden erbrachten Leistungen zu verrechnen und **fällig zu stellen**.

5.7. Bei **Überschreitung der Zahlungsfrist**, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilleistung, **verfallen gewährte Vergünstigungen** (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

5.8. Der Kunde verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 3%-Punkten p.a. über dem Basiszinssatz, mindestens aber i. H. v. 3 %, sowie, die zur **Einbringlichmachung** notwendigen und zum Ersatz der zweckentsprechenden Einbringungskosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, etc.).

5.9. Eine **Aufrechnungsbefugnis** steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.

### 6. Bonitätsprüfung

Wir geben bekannt, dass wir die Bonität des Kunden bei den staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden Kreditschutzverband von 1870 (KSV); Alpenländischer Kreditorenverband (AKV); Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC) abfragen und dafür die Übermittlung personenbezogener Daten notwendig ist.

### 7. Mitwirkungspflichten des Kunden; Annahmezeiten; Beistellungen; Abtretungsverbot

7.1. Unsere Pflicht zur **Leistungsausführung** beginnt frühestens, sobald

a) alle technischen Einzelheiten geklärt sind,  
b) der Kunde die technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen (welche wir auf Anfrage gerne mitteilen) geschaffen hat,

c) wir vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen erhalten haben, und

d) der Kunde seine vertraglichen Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten, insbesondere auch die in nachstehenden Unterpunkten genannten, erfüllt.

7.2. Werden wir mit der Lieferung von Ware beauftragt, muss die **Entgegennahme der Ware** zu dem vom Kunden veröffentlichten Öffnungs- oder Annahmezeiten gewährleistet sein. Sind keine Annahmezeiten mit uns vereinbart, ist die Warennahme Mo-Fr 7:00-17:00 Uhr sicherzustellen. Versäumt der Kunde, Einschränkungen der Warennahme bekanntzugeben, so ist er verpflichtet, die Mehrkosten für erneute Zustellversuche zu übernehmen, auch wenn Frei-Haus Lieferung – mündlich oder schriftlich – vereinbart wurde.

7.3. Der Kunde ist bei von uns durchzuführenden Montagen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sofort nach **Ankunft unseres Montagepersonals** mit den Arbeiten begonnen werden kann. Hierfür hat der Kunde insbesondere Zugang und Montageplatz von Gegenständen geräumt bereit zu halten. Das vertragswidrige Belassen von Gegenständen im Zugangs- und Montagebereich erfolgt auf Gefahr des Kunden und wir sind berechtigt, mit der Durchführung der Arbeiten zuzuwarten, bis der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nach diesem Punkt nachgekommen ist.

7.4. Der Kunde hat die erforderlichen **Bewilligungen** Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Diese können gerne bei uns kostenpflichtig erfragt werden.

7.5. Wir sind nicht verpflichtet, das Vorliegen von für unsere Leistungserbringung oder den Betrieb unserer Leistung notwendigen Bewilligungen oder Meldungen zu prüfen oder abzuwarten, ehe wir mit der Erbringung unserer Leistung beginnen.

7.6. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche **Energie** und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

7.7. Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos für Dritte nicht zugängliche, **versperre Räume** für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

7.8. Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen **baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen** für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

7.9. Ebenso haftet der Kunde dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand sowie mit den von uns herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen **kompatibel** sind.

7.10. Wir sind berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese **Anlagen** gegen gesondertes Entgelt zu **überprüfen**.

7.11. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage **verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen** oder ähnlicher Anlagen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, mögliche Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

7.12. Auftragsbezogene **Details** der notwendigen Angaben können bei uns angefragt werden.

7.13. Für Konstruktion und Funktionsfähigkeit von **beigestellten Teilen** trägt der Kunde allein die Verantwortung. Eine Prüfpflicht hinsichtlich allfälliger vom Kunden **zur Verfügung gestellten Unterlagen**, übermittelten Angaben oder Anweisungen besteht – über die Anlage eines technischen Baudossiers und die Beschneidung der Einhaltung der

Maschinenrichtlinie sowie allenfalls anderer anwendbarer Richtlinien hinaus – hinsichtlich des Liefergegenstandes nicht, und ist diesbezüglich unsere Haftung auch für das Gesamtprodukt ausgeschlossen. Die Pflicht zur Ausstellung der Bescheinigung kann an den Kunden, der den Liefergegenstand in Verkehr bringt, vertraglich überbunden werden.

7.14. Der Kunde ist nicht berechtigt, **Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten**.

7.15. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass **Betriebs-, Wartungs- und Montageanleitungen** für die gelieferten Waren und Werke von allen Benutzern eingehalten werden. Insbesondere hat der Kunde sein Personal und andere mit der Ware bzw. dem Werk in Berührung kommende Personen entsprechend zu schulen und einzuweisen.

7.16. Der Kunde hat eine ausreichende **Versicherung für Produkthaftungsansprüche** abzuschließen und uns dahingehend schad- und klaglos zu halten.

### **8. Leistungsausführung und Irrtum**

8.1. Dem Kunden zumutbare **sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen** unserer Leistungsausführung, insbesondere auch handelsübliche und/oder herstellungstechnisch bedingte Abweichungen in Abmessung, Ausstattung, Material und Farbe, gelten als vorweg genehmigt.

8.2. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer **Abänderung** oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

8.3. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines **kürzeren Zeitraums**, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.

8.4. Sachlich (z.B. Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte Vor- sowie **Teillieferungen und -leistungen** sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

8.5. Ist Lieferung auf **Abruf** vereinbart, so gilt der Leistungs-/Kaufgegenstand spätestens sechs Monate nach Bestellung als abgerufen. Der Kunde verzichtet auf die Anfechtung und Anpassung des Vertrages wegen **Irrtums**.

### **9. Liefer- und Leistungsfristen**

9.1. Liefer-/Leistungsfristen und -Termine sind für uns nur **verbindlich**, sofern sie schriftlich festgelegt wurden. Ein Abgehen von dieser Formvorschrift bedarf ebenfalls der Schriftlichkeit.

9.2. Fristen und Termine **verschieben** sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und von uns nicht verschuldeter Verzögerung durch unsere Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, für den Zeitraum, den das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

9.3. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch Umstände **verzögert** oder unterbrochen, die **nicht uns zuzurechnen** sind, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

9.4. Wir sind berechtigt, die Lieferung ohne Fristsetzung vorzunehmen oder auf Kosten der Kunden **einzulagern**, wenn dieser innerhalb einer Woche keinen Liefertermin vereinbart, und es steht uns ein angemessenes Entgelt für daraus resultierende Mehrkosten i. H. v. € 40,- je eingelagerte Palette zu.

9.5. Wir sind berechtigt, für die dadurch notwendige **Lagerung** von Materialien und Geräten und dergleichen in unserem Betrieb 5 % (zzgl. USt) des

Rechnungsbetrages, mindestens jedoch € 40,- je begonnenem Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobliegenheit hiervon unberührt bleibt.

9.6. Befinden wir uns im Verzug, hat der Kunde vor einem allfälligen Rücktritt eine 6-wöchige **Nachfristsetzung** mittels eingeschriebenen Briefes unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts vorzunehmen.

### **10. Gefahrtragung und Versendung**

10.1. Die Gefahr geht ab dem **vereinbarten Abholtermin** auf den Kunden über, zu dem wir den Kaufgegenstand/das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereithalten. Werden wir mit der Lieferung von Ware beauftragt, geht die Gefahr bei Übergabe an einen Frachtführer oder Transporteur über, wobei Ver- und Entladung, Versand sowie Transport bereits stets auf Gefahr des Kunden erfolgen.

10.2. Der Kunde genehmigt jede sachgemäße **Versandart**. Wir verpflichten uns, über schriftlichen Wunsch des Kunden eine Transportversicherung auf dessen Kosten abzuschließen.

10.3. Wir sind berechtigt, bei Versendung die Verpackungs- und Versandkosten sowie das Entgelt per **Nachnahme** beim Kunden einheben zu lassen, sofern der Kunde mit einer Zahlung aus der mit uns bestehenden Geschäftsbeziehung in Verzug ist oder ein mit uns vereinbartes Kreditlimit überschritten wird.

10.4. Für die Sicherheit der von uns angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und Geräte ist der Kunde verantwortlich. **Verluste und Beschädigungen** gehen zu seinen Lasten.

10.5. Wird auf Kundenwunsch Ware im öffentlich zugänglichen Teil unseres Betriebsgeländes abgestellt, um eine Abholung **außerhalb der Betriebszeiten** zu ermöglichen, so geht die Gefahr spätestens zum Ende der Betriebszeit auf den Kunden über.

### **11. Annahmeverzug**

11.1. Gerät der Kunde in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen, kein Abruf innerhalb angemessener Zeit bei Auftrag auf Abruf, oder anderes) sind wir berechtigt, die Ware kostenpflichtig und auf Risiko des Kunden einzulagern.

11.2. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir ebenso berechtigt, die Ware bis zur Deckung der Lagerkosten **Zurückzubehalten**. Sofern die Fortsetzung der Leistungsausführung in einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist möglich bleibt, steht uns auch ein **Pfandrecht** an der Ware zu.

11.3. Bei vereinbarter Versandart Abholung steht uns bei Annahmeverzug zu, eine Versendung auf Kosten des Kunden zu veranlassen.

11.4. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag oder bei vom Kunden zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung, oder bei Stornierung einer Bestellung vor Versand dürfen wir einen pauschalierten **Schadenersatz** in Höhe von 30 % des Bruttoauftragswertes ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden verlangen.

11.5. Die Geltendmachung eines **höheren Schadens** ist zulässig.

### **12. Eigentumsvorbehalt**

12.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser **Eigentum**. Der Eigentumsvorbehalt besteht für alle Forderungen im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand.

12.2. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen darf der Leistungs-/Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit **Rechten Dritter** belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.

12.3. Eine **Weiterveräußerung**, Verarbeitung, Vermengung oder andere Verwertung an den Waren ist bis zur vollständigen Bezahlung nur

zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der genauen Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir zustimmen. Der Kunde tritt uns alle ihm aus der Weiterveräußerung, Verarbeitung, Vermengung oder anderen Verwertung zustehenden Ansprüche und Rechte zahlungshalber ab.

12.4. Der Kunde hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese **Abtretung** anzumerken und seine jeweiligen Schuldner auf diese **hinzuweisen**. Über Aufforderung hat er uns alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

12.5. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass wir zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den **Standort** der Vorbehaltsware betreten dürfen.

12.6. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene **Kosten** trägt der Kunde.

12.7. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein **Rücktritt vom Vertrag**, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

12.8. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir freihändig und bestmöglich **verwerten**.

### **13. Schutzrechte Dritter**

13.1. Für Liefergegenstände, welche wir nach **Kundenunterlagen** (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.) herstellen, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt.

13.2. Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die **Leistungserbringung** auf Risiko des Kunden bis zur Klärung der Rechte Dritter **einzustellen**, außer es ist offenkundig, dass die Ansprüche unberechtigt sind.

13.3. Der Kunde hält uns **schad- und klaglos**, auch hinsichtlich von zur Klärung von Ansprüchen aufgewendeten notwendigen oder nützlichen Verteidigungskosten.

13.4. Wir sind berechtigt, für allfällige Verteidigungskosten angemessene **Kostenvorschüsse** zu verlangen.

### **14. Unser geistiges Eigentum**

14.1. Liefergegenstände und diesbezügliche Ausführungsunterlagen, **Pläne**, Skizzen, Kostenvorschläge und sonstige Unterlagen sowie Software, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

14.2. Deren Verwendung zu anderen als den ausdrücklich vereinbarten Zwecken, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens, wie auch deren Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung bedarf unserer ausdrücklichen **Zustimmung**. Dies gilt insbesondere auch für den Source-Code.

14.3. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur **Geheimhaltung** des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugewandten Wissens Dritten gegenüber.

### **15. Software**

15.1. Gehören zum Vertragsgegenstand auch Softwarebauteile oder Computerprogramme, räumen wir dem Kunden hinsichtlich dieser unter Einhaltung der vertraglichen Bedingungen und Unterlagen (z.B. Bedienungsanleitung, etc.) ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches **Nutzungsrecht** am vereinbarten Aufstellungsort ein.

15.2. Hinsichtlich der Software wird nur **Gewähr** geleistet für die Übereinstimmung mit den bei Vertragsabschluss vereinbarten Spezifikationen, sofern die Software gemäß den Installationserfordernissen eingesetzt wird und den jeweils geltenden Einsatzbedingungen entspricht. Eine ununterbrochene und fehlerfreie Funktion wird nicht geschuldet.

15.3. Die Auswahl und Spezifikation der von uns angebotenen Software erfolgt durch den Kunden. Der Kunde hat für die **Kompatibilität** mit den technischen Gegebenheiten vor Ort zu sorgen.

15.4. Der Kunde ist für die Benutzung der Software und die damit erzielten **Resultate** verantwortlich.

15.5. Bei individuell herzustellender Software ergeben sich die Leistungsmerkmale, speziellen Funktionen, Hard- und Softwarevoraussetzungen, Installationsanforderungen, Einsatzbedingungen und die Bedienung ausschließlich aus dem zwischen den Vertragsteilen schriftlich zu vereinbarenden **Pflichtenheft**. Die für die Herstellung von Individualsoftware erforderlichen Informationen hat der Kunde vor Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen.

#### **16. Einschränkung der Gewährleistung; Beweislastverteilung**

16.1. Die **Gewährleistungsfrist** für unsere Leistungen beträgt ein Jahr ab Übergabe. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit Gebäude oder Boden fest verbunden werden.

16.2. Der Zeitpunkt der **Übergabe** ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) am Tag der Anzeige der Fertigstellung durch

MOLL-MOTOR, spätestens mit Übernahme der Leistung durch den Kunden in seine Verfügungsmacht oder die Verweigerung der Übernahme ohne Angabe von Gründen anzusehen.

16.3. **Behauptungen** eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar.

16.4. Der Kunde hat stets zu **beweisen**, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war.

16.5. **Mängelrügen** und Beanstandungen jeder Art sind bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche unverzüglich am Sitz unseres Unternehmens unter möglichst genauer **Fehlerbeschreibung** und Angabe der möglichen Ursachen **schriftlich** bekannt zu geben. Die beanstandeten Waren oder Werke sind vom Kunden zu übergeben, sofern dies tunlich ist. Waren Mängel bei der Abnahme feststellbar, ist deren spätere Rüge ausgeschlossen.

16.6. Sind **Mängelbehauptungen** des Kunden **unberechtigt**, ist er verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

16.7. Wir sind berechtigt, jede von uns für notwendig erachtete **Untersuchung** anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese die Waren oder Werkstücke unbrauchbar gemacht werden. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass wir keine Fehler zu vertreten haben, hat der Kunde die **Kosten** für diese Untersuchung gegen angemessenes Entgelt zu tragen.

16.8. Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden **Transport-, Verpackungs-, Verladungs- und Fahrtkosten** gehen zu Lasten des Kunden. Über unsere Aufforderung sind vom Kunden unentgeltlich die erforderlichen Arbeitskräfte, Energie und Räume beizustellen und gemäß Punkt 7. mitzuwirken.

16.9. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des Kunden zumindest **zwei Versuche** einzuräumen.

16.10. Ein **Wandlungsbegehren** bzw. Schadenersatzansprüche wegen Mängeln können wir durch Verbesserung/Austausch oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt.

16.11. Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von **Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen** oder sonstigen Spezifikationen des **Kunden** hergestellt, so leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr. Eine bestimmte Verwendungsart oder ein Leistungsziel gilt als nicht vereinbart.

16.12. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf **abweichende** tatsächliche Gegebenheiten von den uns im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen **Informationen** basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7. nicht nachkommt.

16.13. Ebenso stellt dies keinen Mangel dar, wenn die **technischen Anlagen** des Kunden wie etwa

Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind.

16.14. Ist **gebrauchte Ware** Vertragsgegenstand, wird diese vom Kunden unter Verzicht auf jeden Gewährleistungsanspruch übernommen.

16.15. Teile, die einem natürlichen **Verschleiß** unterliegen (z.B. Kugellager, Dichtungen, etc.), sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

16.16. Wir behalten uns das Recht vor, **Reklamationen abzulehnen**, deren Bearbeitungskosten den Wert der reklamierten Ware übersteigen.

#### **17. Haftungsbegrenzung**

17.1. Unsere Haftung ist auf Fälle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenszufügung eingeschränkt, wobei der Ersatz bloßer Vermögensschäden von vornherein ausgeschlossen ist.

17.2. Der Kunde hat unser **Verschulden** nachzuweisen.

17.3. Eine allfällige Haftung unsererseits ist der Höhe nach auf das vereinbarte Entgelt für die Lieferung / Leistung begrenzt.

17.4. Der Kunde ist verpflichtet, uns und unsere Repräsentanten und Erfüllungsgehilfen schad- und klaglos zu halten für die Inanspruchnahme durch Dritte, insbesondere nach dem PHG oder aufgrund sonstiger Bestimmungen, die eine direkte Inanspruchnahme von MOLL-MOTOR durch Dritte ermöglicht.

17.5. Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem **Verfall** binnen sechs Monaten nach erfolgter Leistung gerichtlich geltend zu machen.

17.6. Die Beschränkungen bzw. Ausschlüsse der Haftung umfassen auch Ansprüche gegen unsere **Mitarbeiter**, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.

17.7. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch **unsachgemäße Behandlung** oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen.

17.8. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, **Versicherungsleistungen** durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung gegenüber dem Kunden insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

17.9. Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insb. auch Kontrolle und Wartung) von uns, dritten Herstellern oder Importeuren vom Kunden unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für **Produkthaftungsansprüche** abzuschließen und uns hinsichtlich Regressansprüche schad- und klaglos zu halten.

#### **18. Sonderbestimmungen für Konsumenten**

Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinne des KschG, so gelten folgende abweichende Bestimmungen:

18.1. Abweichend zu **2. a)** erstellen wir **Kostenvoranschläge und Angebote** nur entgeltlich, diese sind aber dafür **verbindlich**; b) Angebote sind zu mindestens 10 Tage nach Übermittlung **gültig**; c) Berichtigungen von Fehlern sind auf die Regelungen gemäß ABGB § 871 ff. beschränkt.

18.2. Abweichend zu **3. a)** erbringen wir ohne ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung keine Leistungen, die nicht im ursprünglichen Auftrag bereits enthalten waren; b) teilen wir dem Kunden eine wesentlichen **Kostenüberschreitung** bei Erkennbarkeit zwecks Einholung einer Genehmigung mit; c) schließen wir mit Konsumenten keine Verträge über wiederkehrende Leistungen, weshalb keine Indexanpassung von Preisen erfolgt.

18.3. Abweichend zu **5. a)** hat uns der Kunde **Betriebungskosten** in der gemäß Inkasso-VO, BGBl. II Nr. 103/2005, geregelten Höhe zu ersetzen; b) betragen die **Verzugszinsen** 5 % p.a.; c) ist der Kunde berechtigt, mit Forderungen von MOLL-MOTOR **aufzurechnen**, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, gerichtlich festgestellt oder die vom Unternehmer anerkannt wurden; d) stehen dem Kunden die gesetzlichen **Zurückbehaltungsrechte** und das Recht zu, seine Leistung unter den Voraussetzungen des § 1052 ABGB bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern

18.4. Abweichend zu **6.** werden keine Bonitätsprüfungen bei Konsumenten vorgenommen.

18.5. Abweichend zu **7. a)** ist eine gemeinsame Ermittlung der Aufmaße vereinbart und bleibt der Kunde trotz zeitgerecht erfolgter Einladung zur Ermittlung fern, sind wir berechtigt, pauschal € 96,- als Aufwandsersatz für jeden frustrierten Besuch geltend zu machen und nach dem dritten, fehlgeschlagenen Versuch vom Vertrag zurückzutreten; b) hält MOLL-MOTOR mit der Erbringung seiner Leistungen bis zum Einlangen von Genehmigungen inne; c) **überprüfen wir keine Versorgungsanlagen** von Konsumenten.

18.6. Abweichend zu **9. a)** genügt für Mitteilungen an MOLL-MOTOR die **Schriftform**.

18.7. Abweichend zu **16.** trifft den Kunden bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegen uns keine **Beweislast**, die ihm nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen auferlegt ist.

18.8. Abweichend zu **17. haften** wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.

18.9. Tritt der Kunde zurück, steht MOLL-MOTOR ein Entgelt nach den gesetzlichen Bestimmungen zu.

#### **19. Salvatorische Klausel**

19.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

19.2. Die Parteien verpflichten sich jetzt schon eine **Ersatzregelung** – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis unter Berücksichtigung der Branchenüblichkeit der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

#### **20. Allgemeines**

20.1. Es gilt **österreichisches Recht**. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

20.2. **Erfüllungsort** ist das Werk der MOLL-MOTOR GmbH (2000 Stockerau, Österreich).

20.3. **Gerichtsstand** für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für MOLL-MOTOR örtlich zuständige Gericht.

20.4. **Änderungen** seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder anderer **relevante Informationen** hat der Kunde uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.

20.5. Der Kunde ist mit der Speicherung und Verarbeitung seiner **Daten** für Zwecke unserer Buchhaltung und Kundenevidenz einverstanden. Die Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften, Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie zu Werbezwecken von uns verwendet.

20.6. Sollten Übersetzungen gegenüber dem deutschen Originaltext abweichen, so ist die **deutsche** Version verbindlich.

Die Aktualität der vorliegenden Fassung kann auf unserer **Homepage** unter folgendem Link überprüft werden:

[https://mollmotor.at/agb\\_de.pdf](https://mollmotor.at/agb_de.pdf).